Herausgeber:
S20 – The Sponsors' Voice
Kurt-Schumacher-Straße 12 – 14
53113 Bonn
info@s20.eu
www.s20.eu

VSA – Vereinigung
Sportsponsoring-Anbieter e.V.
Behrenstraße 24
10117 Berlin
info@vsa-ev.de
www.vsa-ev.de

S20
The Sponsors´ Voice

VSA
VEREINIGUNG
SPORTSPONSORING-ANBIETER

Leitfaden Hospitality

Kurzfassung

I. Einleitung

Das Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen ist längst als wirksames und gesellschaftlich akzeptiertes Marketinginstrument etabliert. Aus Sicht der Veranstalter sorgt Sponsoring für wichtige Einnahmen, die eine Durchführung von Veranstaltungen häufig erst ermöglichen. Sponsoren wiederum können das positive und emotional besetzte Image solcher Veranstaltungen für die Darstellung des eigenen Unternehmens gewinnbringend nutzen.

Dabei kommt Sponsoring nicht nur im Umfeld von Profisport-Veranstaltungen Bedeutung zu, sondern stellt vor allem für Veranstaltungen des Amateur- und Breitensports sowie von Events abseits des kulturellen Mainstreams eine unverzichtbare Einnahmequelle dar. Insofern kann Sponsoring auch einen wichtigen Beitrag zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung leisten.

Sport- und Kulturveranstaltungen spielen anerkanntermaßen eine große Rolle als gesellschaftlicher Treffpunkt. Einladungen von Geschäftspartnern, Kunden und anderen Personen sind nicht nur allgemein üblich, sondern – bei Beachtung der rechtlichen Grenzen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird – auch rechtssicher möglich.

Im Interesse einer rechtmäßigen Einladungspraxis haben sowohl der Sport als auch die Sponsoren bereits im Jahr 2011 erste Orientierungshilfen erarbeitet, die angesichts einiger Gesetzesänderungen nun weiterentwickelt wurden. In Zusammenarbeit der Sponsorenvereinigung S20 und des Verbands der Sportsponsoring-Anbieter (VSA) sowie unter Mitwirkung der zuständigen Bundesministerien ist der Leitfaden „Hospitality und Strafrecht“ entstanden. Die vorliegende Kurzversion fasst die wesentlichen Inhalte dieses Leitfadens zusammen. Für weitergehende Informationen und rechtliche Fragen wird ergänzend auf die Langfassung verwiesen[1]. Beide Fassungen finden Sie zum Download auf den jeweiligen Webseiten[2].

[1] Wir weisen in dieser Kurzversion auch jeweils auf die Inhalte der Langfassung hin – Sie finden diese Hinweise in den Fußnoten.
[2] Download unter www.s20.eu und www.vsa-ev.de

II. Hospitalityeinladungen – Wie minimiere ich strafrechtliche Risiken?

Im Interesse an einer rechtmäßigen Einladungspraxis sollten einige allgemeine sowie einige spezielle, personenabhängige Vorgaben berücksichtigt werden. Insbesondere sollte der Eindruck vermieden werden, dass die Einladung als oder für eine Gegenleistung, also zum Zwecke einer unlauteren Beeinflussung, ausgesprochen wird.

[3] *Siehe Langfassung Kapitel I. Überblick über die in Betracht kommenden Korruptionstatbestände und Grundsätzliche Begrifflichkeiten und Vorgaben, S.5 ff. und Szenarien Allgemeine Hinweise S. 18 ff.*

[4] *Die in diesem Unterkapitel dargestellten Grundsätze der unlauteren Verknüpfung zwischen Einladungen und geschäftlichen Entscheidungen gelten entsprechend des Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 04. Juni 2016 sinngemäß auch für die Angehörigen von Heilberufen, sofern (i) der Einladende beabsichtigt, beim Bezug von Arznei- oder Medizinprodukten bzw. der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaßnahmen bevorzugt zu werden*

1. Allgemeine Vorgaben[3]

Einladungen müssen grundsätzlich offen und transparent ausgesprochen werden.

PRAXISHINWEISE:

→ **Einladungen sollten grundsätzlich nicht nur mündlich, sondern offiziell auf dem Geschäftspapier oder einer allgemeinen geschäftlichen E-Mail-Adresse im Namen des Unternehmens (und nicht etwa im Namen einzelner Mitarbeiter) getätigt werden und ebenso auch an die Geschäftsadresse des Eingeladenen adressiert sein.**

Einladungen dürfen ferner nur in gesellschaftlich anerkanntem und üblichem Rahmen ausgesprochen werden, d. h. sie müssen dem Anlass und den Geschäftsgepflogenheiten entsprechen. Je niedriger der Wert der Zuwendung und je höher die Stellung des Eingeladenen, desto eher ist eine soziale Angemessenheit (Sozialadäquanz) zu bejahen.

2. Spezielle, personenabhängige Vorgaben

Neben den allgemeinen Vorgaben ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, welche Personengruppe eingeladen wird. Je nach Eingeladenem ergeben sich weitere Kriterien, die berücksichtigt werden müssen.

a. Einladungen an Unternehmensvertreter bzw. Angehörige aus der Privatwirtschaft[4,5]
Bei Einladungen innerhalb der Privatwirtschaft ist insbesondere der Schutz vor unerlaubter Bevorzugung im Wettbewerb und vor Pflichtverletzungen gegenüber dem Unternehmen beim Bezug von Waren und Dienstleistungen zu beachten.

oder (ii) der Angehörige des Heilberufs die Einladung für eine entsprechende Handlung fordert bzw. sich versprechen lässt. Neu ist, dass nun auch niedergelassene Ärzte sowie sonstige selbständig tätige Angehörige von Heilberufen vom Gesetz umfasst sind.

[5] *Siehe Langfassung Kapitel V. Einladung von Angestellten und Beauftragten von Unternehmen (aus der Privatwirtschaft) S. 15 und Szenarien B Einladungen von Angestellten oder Beauftragten von privaten Unternehmen S. 26 ff.; Kapitel VI. Einladung von Angehörigen von Heilberufen S. 17*

Die Einladung darf nicht als Gegenleistung für eine zukünftige unlautere Bevorzugung im Wettbewerb beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen ausgesprochen bzw. angenommen werden. Geschützt wird also zunächst die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs (sog. „Wettbewerbsmodell“)[6]. Dieser soll nicht durch eine unlautere Verknüpfung zwischen Einladung und geschäftlicher Tätigkeit des Eingeladenen verfälscht werden.

PRAXISHINWEISE:

→ Vorsicht ist im Rahmen von Einladungen während laufender Vertragsverhandlungen bzw. Ausschreibungsverfahren geboten. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Einladung und einer Auftrags- bzw. Vergabeentscheidung kann den Anschein einer unlauteren Verknüpfung erwecken.

Etwas anderes kann gelten bei einer Einladung eines (potentiellen) Sponsors durch den Veranstalter selbst bzw. durch den Vermarkter, wenn:

- der Sportveranstalter bzw. der Vermarkter die Einladung zu dem von ihm veranstalteten bzw. vermarkteten Event als „fachspezifische Produktpräsentation“ nutzt, d. h. um die selbst bzw. im Zusammenhang des Events geschaffenen Vermarktungspotentiale und Emotionen überzeugend präsentieren zu können,
- der Besuch der Veranstaltung für den Eingeladenen gerade dessen dienstliche bzw. geschäftliche Aufgabe darstellt und
- auch die allgemeinen Vorgaben rund um Einladungen (siehe oben 1., zur Verwendung eines sog. Compliance-Disclaimers s. u.) eingehalten werden.

→ Bei Einladungen von Angehörigen der Privatwirtschaft ist die sogenannte „allgemeine Klimapflege“, d. h. die Pflege einer bestehenden Geschäftsbeziehung sowie die Beziehungspflege hinsichtlich potentieller Geschäftspartner ohne Bezug zu einer konkreten geschäftlichen Transaktion, in deren Kontext eine Bevorzugung erstrebt könnte, grundsätzlich zulässig.

[6] *Vgl. § 299 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 StGB.*

Entsprechend einer jüngst in Kraft getretenen Gesetzeserweiterung darf die Einladung ferner nicht als Gegenleistung für eine Pflichtverletzung gegenüber dem eigenen Unternehmen beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen ausgesprochen oder angenommen werden. Geschützt werden neben dem Wettbewerb also auch die Interessen des Unternehmens, in welchem der Angestellte beschäftigt ist (sog. „Geschäftsherrnmodell")[7].

Allein die Verletzung interner Vorgaben durch den Eingeladenen ist insoweit jedoch nicht ausreichend. Vielmehr muss es sich bei den verletzten internen Vorgaben um solche handeln, die sich auf den Bezug von Waren oder Dienstleistungen beziehen (z. B. interne Compliancevorschriften rund um Auftragsvergabeentscheidungen). Zudem fordert auch das Geschäftsherrnmodell eine im Interesse des Einladenden liegende Gegenleistung für die Verletzung dieser Vorgaben.

Im Interesse an einer rechtmäßigen Praxis im Umgang mit Einladungen hat eine Vielzahl von Unternehmen, Verbänden und Clubs mittlerweile ihre Einladungen mit sog. „Compliance Disclaimern" versehen. Diese sind sowohl für den Einladenden als auch für den Eingeladenen hilfreich. So liegt es bei der Verwendung fern, dass der Einladende eine Verletzung interner Vorgaben durch den Eingeladenen beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen beabsichtigt bzw. in Kauf nimmt. Zum anderen erinnert es den Eingeladenen an die Einhaltung und Prüfung eben dieser Vorgaben.

PRAXISHINWEISE:

→ **Beispielhafter Compliance Disclaimer:**
„Wir dürfen Sie bitten, die Einhaltung gesetzlicher und interner Vorgaben zu prüfen, bevor Sie die Einladung annehmen. Wenn Sie die Einladung annehmen, gehen wir davon aus, dass Ihre Teilnahme den gesetzlichen sowie Ihren internen Vorgaben entspricht."

[7] *§ 299 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 2 StGB.*

b. Einladungen an Amtsträger[8]

Amtsträger sind neben Beamten und Richtern u. a. auch Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen (z. B. Mitglieder von Bundes- und Landesregierungen) oder die sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder sonstigen Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.[9]

Einladungen an einen Amtsträger, mit denen eine **konkrete** Diensthandlung des Amtsträgers beeinflusst werden soll, sind grundsätzlich unzulässig – auch eine Genehmigung würde eine Strafbarkeit nicht beseitigen – und sind selbst bei einer etwaigen Genehmigung durch die Behörde zu unterlassen.[10]

Darüber hinaus darf die Einladung an einen Amtsträger auch nicht **abstrakt** „für eine Dienstausübung" ausgesprochen bzw. angenommen werden (sog. Vorteilsannahme bzw. Vorteilsgewährung).[11] Entscheidender Unterschied gegenüber den Einladungen in der Privatwirtschaft ist demnach, dass für eine Rechtsverletzung keine konkrete Gegenleistung für eine Einladung erforderlich ist, sondern bereits (mögliche) dienstliche Berührungspunkte zwischen Einladendem und Eingeladenem ausreichen.

PRAXISHINWEISE:

→ **Bei der Einladung von Amtsträgern ist grundsätzlich besondere Vorsicht geboten. Im Gegensatz zu der Einladung von Angehörigen der Privatwirtschaft ist die sogenannte „allgemeine Klimapflege" nicht zulässig und kann bereits eine Strafbarkeit begründen. Amtsträger und Dritte dürfen niemals eingeladen werden, wenn durch die Einladung oder das Angebot der Einladung eine konkretisierbare Diensthandlung des Amtsträgers beeinflusst werden soll.**

[8] *Siehe Langfassung Kapitel II. Einladung von Amtsträgern – Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung S. ff. und III. Einladung von Amtsträgern – Bestechlichkeit/Bestechung S. 13 sowie Szenarien A Einladungen von Amtsträgern, S. 21*

[9] *Vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.; aus internationalem Rechtsbezug kann sich gegebenenfalls ein weitergehender Amtsbegriff ergeben, z. Bsp. FCPA*

Für die Beurteilung, ob tatsächlich eine unzulässige Verknüpfung zwischen Einladung und Dienstausübung vorliegt, hat die Rechtsprechung in der Vergangenheit verschiedene Kriterien entwickelt. So werden jeweils im Einzelfall insbesondere die konkrete Stellung des Amtsträgers, die Beziehung des Einladenden zu dessen Aufgaben sowie die konkrete Vorgehensweise (Heimlichkeit oder Transparenz) berücksichtigt.

Gegen eine unlautere Verknüpfung spricht insbesondere, wenn der eingeladene Amtsträger mit der Teilnahme seiner Repräsentationsverpflichtung nachkommt. Größere Sicherheit kann in diesen Fällen dadurch herbeigeführt werden, dass die Einladung durch den Dienstherren genehmigt wird.

PRAXISHINWEISE:

→ Da die Verknüpfung mit einer Dienstausübung häufig nur schwer auszuschließen bzw. die Repräsentationsverpflichtung nicht offensichtlich ist, sollte der Amtsträger vor Annahme der Einladung grundsätzlich die Genehmigung von der zuständigen Behörde einholen bzw. hierzu vom Einladenden aufgefordert werden. Ein entsprechender Hinweis („Compliance Disclaimer“) sollte in die Einladung aufgenommen werden.

Ein solcher Hinweis könnte z. B. wie folgt aussehen:
„Diese Einladung steht unter dem Vorbehalt, dass Ihnen die Genehmigung der für Sie zuständigen Behörde zur Teilnahme an der Veranstaltung erteilt wird. Mit der Annahme der Einladung bestätigen Sie uns, die entsprechende Genehmigung erhalten zu haben.“

[10] *Vgl. §§ 332, 334 StGB. "Diensthandlung" verlangt, dass der Amtsträger innerhalb eines bestimmten Aufgabenkreises in einer bestimmten Richtung tätig wird oder untätig bleibt.*

[11] *Vgl. §§ 331, 333 StGB. „Dienstausübung" erfasst irgendeine Tätigkeit, die zu den dienstlichen Obliegenheiten gehört und in amtlicher Eigenschaft vorgenommen wird. Damit muss keine konkrete Diensthandlung im Beziehungsverhältnis zu dem versprochenen Vorteil stehen, ferner muss kein Pflichtverstoß des Amtsträgers festgestellt werden.*

c. Einladungen an Mandatsträger[12]

Bei Mandatsträgern handelt es sich z. B. um Mitglieder der Volksvertretungen des Bundes oder der Länder. Einladungen, die darauf abzielen, dass der Mandatsträger bei der Wahrnehmung seines Mandats eine Handlung „im Auftrag oder auf Weisung" vornimmt oder unterlässt, sind unzulässig und können zu einer Strafbarkeit führen.[13] Im Gegensatz zu Einladungen von Amtsträgern (s. o., ausreichend für eine Strafbarkeit sind ggfls. schon dienstliche Berührungspunkte) sind somit im Zusammenhang mit der Einladung von Mandatsträgern konkrete Handlungen als Gegenleistung erforderlich. Eine Strafbarkeit ist jedoch ausgeschlossen, sofern die Annahme der Einladung im Einklang mit den für Mandatsträger geltenden parlamentsrechtlichen Regelungen steht.

[12] Siehe Langfassung Kapitel IV. Einladung von Mandatsträgern S. 14 sowie Szenarien S. 20
[13] vgl. § 108e StGB.

PRAXISHINWEISE:

→ Es sollte stets geprüft werden, ob der Mandatsträger nicht daneben auch eine Amtsträgerstellung innehat. In diesem Fall sind die (strengeren) Vorgaben für Amtsträger zu beachten.